



# BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Mehr Zeit für Weiterbildung

**AK** NIEDER  
ÖSTERREICH

## VORWORT

Voll im Beruf zu stehen, den Lebensalltag zu bewältigen und obendrein noch zu lernen, das alles passt oftmals nicht unter einen Hut! Vielfach mangelt es an der Zeit, die eine profunde Aus- oder Weiterbildung braucht. Die Bildungskarenz und auch die Bildungsteilzeit bieten Ihnen die Möglichkeit, Zeit zu finden, in der Sie sich aufs Lernen konzentrieren können.

Die AK-ExpertInnen wollen Sie dabei unterstützen. Wir informieren Sie gerne mit dieser Broschüre, worauf Sie achten sollten, wenn Sie in Bildungskarenz oder –teilzeit gehen wollen. Aber auch persönlich, per Mail oder am Telefon steht Ihnen das Wissen unserer Fachleute zur Verfügung. Wir bieten Ihnen ganz persönlich und individuell einen umfassenden Überblick über Bildungsfreistellungen und über alle in Frage kommenden Bildungsförderungen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Erreichen Ihrer Bildungsziele!



**Markus Wieser**  
Präsident



**Mag. Bettina Heise, MSc**  
Direktorin



Foto: WTH/NALEK

# BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Autor:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich  
Abteilung LB, Referat Erwachsenenbildung

**Redaktioneller Hinweis:** Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juli 2020) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können und die Voraussetzungen zu den in dieser Broschüre genannten Förderungen in gekürzter Form angeführt sind. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Bildungskarenz und Bildungsteilzeit</b>	5
Wer?	5
Wofür?	6
Wie lange?	7
Höhe Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld	8
Beendigung des Dienstverhältnisses	9
Mutterschutz und Elternkarenz	10
Ansprüche und Auswirkungen	11
Antragstellung	12
<b>Alternative zur Bildungskarenz: Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes</b>	13
<b>Gegenüberstellung: Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes</b>	14
<b>Wechsel zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit</b>	15
<b>Förderungen</b>	15
<b>Die AK-BildungsexpertInnen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel</b>	16

# BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Die **Bildungskarenz** ist ein Angebot für ArbeitnehmerInnen, sich zum Zweck der Weiterbildung für einen bestimmten Zeitraum von der Arbeit zur Gänze freustellen zu lassen, ohne das Dienstverhältnis aufzulösen.

Es ist auch möglich, **Bildungsteilzeit** in Anspruch zu nehmen. Bei diesem Modell kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auf Grund einer Weiterbildung reduziert werden. Das Dienstverhältnis wird also, im Gegensatz zu einer Bildungskarenz, nicht völlig ruhend gestellt.

## Wer?

**ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht** (das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz muss anwendbar sein), können eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit vereinbaren. **Das aktuelle Arbeitsverhältnis muss ununterbrochen seit mindestens sechs Monaten bestehen.**

### ACHTUNG!

Öffentlich Bedienstete (Gemeindebedienstete, Vertragsbedienstete etc.) und WerkvertragnehmerInnen sind von der in dieser Broschüre beschriebenen Möglichkeit der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit grundsätzlich ausgenommen. Für öffentlich Bedienstete können aber gleichartige bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, welche eventuell ähnliche Bildungsfreistellungen ermöglichen. Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrer Personalvertretung oder in Ihrer Personalabteilung, ob eine Bildungskarenz oder -teilzeit möglich ist!

Voraussetzung ist das Einverständnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sowie die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld. Die Bildungskarenz oder -teilzeit muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem/der Dienstgeber/in unter Rücksichtnahme auf ArbeitnehmerInnen- und Betriebsinteressen vereinbart werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist dieser auf Verlangen des/der Arbeitnehmers/in zu den Verhandlungen über eine Bildungskarenz oder -teilzeit beizuziehen.

Im Gegensatz zum Modell der Bildungskarenz kann nur eine bestimmte Anzahl an Personen pro Betrieb **Bildungsteilzeit** in Anspruch nehmen (4 DienstnehmerInnen bei Betrieben bis zu 50 Personen, 8% der Belegschaft bei Betrieben mit über 50 DienstnehmerInnen). Bei Überschreitungen kann der AMS-Regionalbeirat Ausnahmen genehmigen.

Die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz oder -teilzeit ist **auch für Saisonbeschäftigte** möglich. In diesem Fall muss das aktuelle Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Monaten bestehen und eine zumindest sechsmonatige Gesamtbeschäftigungsdauer zum/zur aktuellen Dienstgeber/Dienstgeberin (innerhalb der letzten vier Jahre vor Antritt) nachgewiesen werden. Informationen, welche Berufe als Saisonberufe gelten, erhalten Sie beim AMS.

## Wofür?

Während der **Bildungskarenz** muss der Besuch von **Weiterbildungsmaßnahmen** im Ausmaß **von zumindest 20 Wochenstunden** bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung erfolgen. Für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 7 Jahren reduziert sich das wöchentliche Mindestausmaß der Weiterbildungsmaßnahme, sofern keine Betreuungsmöglichkeit besteht, auf 16 Wochenstunden.

Für die Inanspruchnahme einer **Bildungsteilzeit** müssen lediglich **10 Wochenstunden** Weiterbildung gegenüber dem AMS nachgewiesen werden. Betreuungspflichten für Kinder vermindern in diesem Fall **nicht** die nötige Anzahl an Wochenstunden.

### TIPP

Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme eine geringere Wochenstundenanzahl als gefordert, so kann eine vergleichbare zeitliche Gesamtbelastung auch durch zusätzliche Lern- und Übungszeiten erfüllt werden (z.B. in Form einer Bestätigung der Bildungseinrichtung), um eine Bildungskarenz oder -teilzeit in Anspruch nehmen zu können. Es müssen aber mindestens 25% an Präsenzzeiten nachgewiesen werden.

Studierende an Universitäten und Fachhochschulen müssen bei Antragstellung keine bestimmte Anzahl an Wochenstunden gegenüber dem AMS nachweisen. Stattdessen ist, jeweils zu Semesterende, ein Erfolgsnachweis über **2 Semesterwochenstunden (oder 4 ECTS-Punkte) bei einer Bildungsteilzeit und 4 Semesterwochenstunden (oder 8 ECTS-Punkte) bei einer Bildungskarenz** an Pflicht- und Wahlfächern, zu erbringen. Ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis, wie z.B. eine Bestätigung über den Fortschritt der Diplomarbeit oder einer sonstigen Abschlussarbeit, ist ebenfalls möglich. Wird der geforderte Erfolgsnachweis nicht erbracht, ist der Anspruch auf den weiteren Bezug von Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeld nicht mehr gegeben.

**E-Learning-Kurse** können ebenso während einer Bildungskarenz/-teilzeit besucht werden. Auch hier muss eine Weiterbildung im Ausmaß von mind. 20 Wochenstunden (Bildungskarenz) bzw. 10 Wochenstunden (Bildungsteilzeit) nachgewiesen werden. Ein Viertel dieser Zeit muss durch einen seminaristischen Anteil (z.B. fixe Online-Präsenzzeiten, Verfassen einer Arbeit, Hausübungen etc.) belegbar sein.

## Wie lange?

Die **Bildungskarenz** kann innerhalb einer sogenannten Rahmenfrist von vier Jahren für einen **Zeitraum von mindestens zwei Monaten bis längstens einem Jahr** vereinbart werden.

Bei der **Bildungsteilzeit** beträgt die Rahmenfrist ebenfalls 4 Jahre. Die Reduzierung der Normalarbeitszeit muss jedoch **mindestens 4 Monate und darf maximal zwei Jahre dauern**.

### Modularisierte Inanspruchnahme:

Bei der Bildungskarenz und -teilzeit ist auch eine modularisierte Inanspruchnahme (=Verbrauch in Teilen) möglich. Zu beachten ist allerdings, dass jeder Teil der Bildungskarenz mindestens zwei Monate und bei der Bildungsteilzeit mindestens 4 Monate betragen muss.

Die oben genannte vierjährige Rahmenfrist beginnt mit dem Antritt der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit bzw. des ersten Teiles der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit zu laufen.

**Beispiel:** Wenn ein/e ArbeitnehmerIn innerhalb der Rahmenfrist 4 mal 3 Monate in Bildungskarenz war, kann er/sie erst 4 Jahre nach Beginn des ersten Teiles wieder um Bildungskarenz oder -teilzeit ansuchen. Es ist auch möglich, zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit einmalig beim selben Betrieb zu wechseln. Nähere Informationen finden Sie auf Seite 15.

### **Tipps für die zeitliche Planung Ihrer Weiterbildung:**

- Bei einer einjährigen Bildungskarenz können Sie jeweils 4 Wochen Vor- und Nachlaufzeit (=Zeit, in der keine Weiterbildung nachgewiesen werden muss) in Anspruch nehmen. Bei einer kürzeren Bildungskarenz beträgt die Vor- und Nachlaufzeit jeweils 1 Woche.
- Sollten Sie mehrere Weiterbildungen hintereinander besuchen, darf zwischen den Kursmaßnahmen eine Pause von höchstens einer Woche in Anspruch genommen werden. Sollte die Pause länger dauern, erhalten Sie in diesem Zeitraum kein Weiterbildungsgeld.
- In gesetzlichen Ferienzeiten wird weiterhin Weiterbildungsgeld ausbezahlt.

## **Höhe Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld**

Während der Bildungskarenz erhalten ArbeitnehmerInnen vom AMS **Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes**, jedenfalls aber in der Mindesthöhe von dzt. 14,53 Euro täglich. Auf der Internetseite <https://ams.brz.gv.at> (Arbeitslosengeldrechner) lässt sich die Höhe des Arbeitslosengeldes und somit auch des Weiterbildungsgeldes errechnen. Bei Bildungskarenz in Teilen bleibt die Höhe des Weiterbildungsgeldes über den „Beobachtungszeitraum“ von 4 Jahren gleich.

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt pro Tag **0,83 Euro (Stand 2020)** für jede volle reduzierte Stunde der Wochenarbeitszeit und wird vom AMS ausbezahlt.

### **Das Bildungsteilzeitgeld wird daher folgendermaßen berechnet:**

**Beispiel:** Eine Arbeitnehmerin reduziert ihre wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 auf 30 Stunden, also um 10 Stunden.

**Berechnung:** 0,83 Euro (Stundensatz AMS) x 10 (Anzahl der reduzierten Stunden) x 31 (Monat mit 31 Tagen), ergibt 257,30 Euro.

Somit erhält die Arbeitnehmerin in diesem Monat 257,30 Euro an „Lohnersatz“ zusätzlich zum reduzierten Arbeitsentgelt.



Die wöchentliche Arbeitszeit muss bei einer Bildungsteilzeit **mindestens um 25% und kann höchstens um 50%** reduziert werden. Die während der Bildungsteilzeit vereinbarte Normalarbeitszeit darf dabei 10 Stunden nicht unterschreiten und muss über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt werden. Vor der Herabsetzung der Arbeitszeit muss die wöchentliche Normalarbeitszeit ununterbrochen 6 Monate (bei Saisonarbeitskräften 3 Monate) gleich lang geblieben sein.

#### TIPP

Darüber hinaus dürfen BezieherInnen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro monatlich (Stand 2020) dazuverdienen. Zwei oder mehrere Dienstverhältnisse, welche gleichzeitig ausgeübt werden, verpflichten jedoch dazu, eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen. Über die steuerrechtlichen Auswirkungen finden Sie Genaueres auf Seite 11.

## Beendigung des Dienstverhältnisses

### Auswirkungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses während einer Bildungskarenz:

- Durch die Inanspruchnahme der Bildungskarenz entsteht kein Kündigungsschutz.
- Bei Kündigung des Dienstverhältnisses während der Bildungskarenz durch den Dienstgeber/die Dienstgeberin bleibt der Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die Dauer der aktuell laufenden Bildungskarenz bestehen. Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlichen Inanspruchnahme einer Bildungskarenz ausgesprochen wird (Motivkündigung), kann beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.
- Die Bildungskarenz endet, wenn der/die ArbeitnehmerIn selbst kündigt oder einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmt.

### Auswirkungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses während einer Bildungsteilzeit:

- Durch die Inanspruchnahme der Bildungsteilzeit entsteht kein Kündigungsschutz.

- Bei einer Lösung des Dienstverhältnisses während der Bildungsteilzeit durch den Dienstgeber/ die Dienstgeberin kann unter bestimmten Voraussetzungen die verbleibende Bildungsteilzeit im halben Ausmaß in Form einer Bildungskarenz verbraucht werden.  
Allerdings ist hier zu beachten, dass die Mindestdauer der Bildungskarenz 2 Monate betragen und eine Weiterbildung im Ausmaß von 20 Wochenstunden (statt 10 Wochenstunden bei der Bildungsteilzeit) absolviert werden muss.  
**Beispiel:** Herr N. wird nach 6 Monaten Bildungsteilzeit von seinem Dienstgeber gekündigt. Insgesamt stünden ihm demnach noch 18 Monate Bildungsteilzeit zur Verfügung, da diese bis höchstens 24 Monate vereinbart werden kann. Diese verbliebenen 18 Monate können nun in Form einer 9-monatigen Bildungskarenz ausgeschöpft werden, wenn Herr N. seine Weiterbildung so rasch wie möglich, aber spätestens nach 3 Monaten, auf mindestens 20 Wochenstunden aufstockt.
- Die Bildungsteilzeit endet, wenn der/die ArbeitnehmerIn selbst kündigt oder einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmt.
- Sollte der/die ArbeitnehmerIn nach der Bildungsteilzeit arbeitslos werden, wird das Arbeitslosengeld auf Grundlage des Entgelts vor Reduzierung der Normalarbeitszeit berechnet.

## Mutterschutz und Elternkarenz

- Mutterschutz und/oder Inanspruchnahme einer Elternkarenz unterbrechen die Bildungskarenz/-teilzeit. Die verbleibenden Bildungskarenz- oder Teilzeitmonate können in der restlichen Rahmenfrist (4 Jahre ab dem ersten Tag der Bildungskarenz oder -teilzeit) verbraucht werden, sofern der Dienstgeber/die Dienstgeberin der Karenzierung bzw. Reduzierung der Arbeitszeit wieder zustimmt.
- Sollten Sie vor dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld in Bildungskarenz gewesen sein, ist die Inanspruchnahme des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes nicht möglich. Bei einer Bildungsteilzeit vor dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann jedoch einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bezogen werden.

- Wenn Sie direkt aus einer Elternkarenz in Bildungskarenz/-teilzeit gehen wollen, so geht das nur unmittelbar im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.
- Sollten Sie vor oder nach der Bildungskarenz/-teilzeit in Elternkarenz oder Elternteilzeit sein, besteht möglicherweise für einen Teil der Bildungskarenz/-teilzeit doch ein Kündigungsschutz. Die ExpertInnen aus dem Arbeits- und Sozialrecht (05 7171-22000) beraten Sie diesbezüglich gerne.

## **Ansprüche und Auswirkungen**

- ArbeitnehmerInnen in Bildungskarenz/Bildungsteilzeit sind unfall-, kranken- und pensionsversichert.
- Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten (z.B. Kündigungsfrist, Dauer der Entgeltfortzahlung, „Abfertigung Alt“), bleibt die Zeit der Bildungskarenz außer Betracht.
- Für die Zeit der Bildungskarenz besteht kein Anspruch auf Urlaub und auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. In dem Arbeitsjahr, in dem die Bildungskarenz absolviert wird, werden Urlaubs- und Weihnachtsgeld aliquot ausgezahlt. Bei einer Bildungsteilzeit werden diese Ansprüche auf Grundlage des Teilzeitentgelts berechnet.
- Bei Studierenden, die eine Bildungskarenz oder -teilzeit in Anspruch nehmen, ist auch der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe oder des SelbsterhalterInnenstipendiums unter bestimmten Umständen möglich. In diesem Fall ist es ratsam, sich bei der Studienbeihilfenbehörde (Tel.: 01 60173-0 Stipendienstelle zuständig für Wien, NÖ und das Burgenland) und bei Ihrer regionalen AMS-Geschäftsstelle zu informieren. Auch die AK-Bildungsberatung (Tel.: 05 7171-27000) kann Sie gerne über die mögliche Kombination dieser Beihilfen bzw. Leistungen beraten.
- Durch die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit werden Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung nicht verbraucht.
- Es ist auch möglich, eine Bildungskarenz im Ausland zu absolvieren. Dies muss aber unbedingt dem AMS gemeldet werden!

**ACHTUNG:**

Da das Weiterbildungsgeld bzw. das Bildungsteilzeitgeld unter dem sogenannten Progressionsvorbehalt berücksichtigt wird und Ihre bisherigen Einkünfte (vor der Bildungskarenz bzw. -teilzeit) hochgerechnet werden, ergibt sich in der Regel eine Nachforderung bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung. Dies kann bedeuten, dass etwaige Fortbildungskosten lediglich die Lohnsteuer-Nachforderung des Finanzamts senken bzw. sich nur geringfügig als Steuergutschrift auswirken. Sollte keine Pflichtveranlagung vorgenommen werden müssen, empfehlen wir, die Vor- und Nachteile einer ArbeitnehmerInnenveranlagung im konkreten Fall abzuwägen. Gerne beraten Sie diesbezüglich die AK-SteuerrechtsexpertInnen unter der Servicenummer 05 7171-28000.

## **Antragstellung**

Die Bildungskarenz oder -teilzeit kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragt werden. Detailinformationen finden Sie auf der Homepage des AMS.

## ALTERNATIVE ZUR BILDUNGSKARENZ: FREISTELLUNG GEGEN ENTFALL DES ARBEITSENTGELTES

- Anstelle der Bildungskarenz haben ArbeitnehmerInnen auch die Möglichkeit, mit ihrem Dienstgeber/ihrer Dienstgeberin eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zu vereinbaren. Diese muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate dauern.
- Während dieser Zeit erhalten Karenzierte vom AMS Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, wenn das Unternehmen eine Ersatzarbeitskraft einstellt, die vorher Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat. Die Ersatzarbeitskraft muss mehr als geringfügig beschäftigt werden. Während der Freistellung dürfen Freigestellte keiner selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nachgehen.
- Der große Vorteil dieser Variante besteht darin, dass ArbeitnehmerInnen die Zeit der Freistellung völlig frei gestalten können, ohne gegenüber dem AMS eine Weiterbildung nachweisen zu müssen.
- Eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragt werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des AMS oder bei der AK-Bildungsberatung (05 7171-27000).

## GEGENÜBERSTELLUNG: BILDUNGSKARENZ, BILDUNGSTEILZEIT, FREISTELLUNG GEGEN ENTFALL DES ARBEITS- ENTGELTES

	Bildungskarenz	Bildungsteilzeit	Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbes Jahr Beschäftigung beim selben Betrieb und dessen Einverständnis</li> <li>• Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbes Jahr Beschäftigung beim selben Betrieb und dessen Einverständnis</li> <li>• Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb muss Ersatzarbeitskraft einstellen, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat</li> <li>• Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld</li> </ul>
Wie lange?	Mind. 2 Monate bis zu einem Jahr	Mind. 4 Monate bis zu 2 Jahren	Mind. 6 Monate bis zu einem Jahr
Wie viel?	Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, mind. aber 14,53 Euro täglich	täglich 0,83 Euro für jede reduzierte Stunde der Wochenarbeitszeit	Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, mind. aber 14,53 Euro täglich
Welche Weiterbildung muss ich vorweisen?	mind. 20 Wochenstunden bzw. vergleichbare zeitliche Belastung	mind. 10 Wochenstunden bzw. vergleichbare zeitliche Belastung	Es muss keine Weiterbildung nachgewiesen werden

# WECHSEL ZWISCHEN BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Ein einmaliger **Wechsel zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit** (oder umgekehrt) ist grundsätzlich möglich. Aufgrund zahlreicher Sonderregelungen empfiehlt es sich, ein Beratungsgespräch mit dem AMS oder der AK-Bildungsberatung unter 05 7171-27000 in Anspruch zu nehmen.

**Umrechnungsformel:** Zwei Tage Bildungsteilzeit entsprechen einem Tag Bildungskarenz. Auch hier ist zu beachten, dass die Mindestdauer einer Bildungskarenz 2 Monate und die einer Bildungsteilzeit 4 Monate beträgt. Bei der Bildungskarenz muss zudem auch ein höherer zeitlicher Aufwand für die Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden (20 bzw. 16 Wochenstunden oder eine vergleichbare zeitliche Belastung).

**Beispiel:** Es wurde bereits ein Jahr Bildungsteilzeit verbraucht und es wird angestrebt, danach auch in Bildungskarenz zu gehen. Sollte auch der Dienstgeber/die Dienstgeberin damit einverstanden sein, kann man die verbleibenden 12 Monate Bildungsteilzeit in Form von 6 Monaten Bildungskarenz (Verhältnis 2 : 1) verbrauchen.

## FÖRDERUNGEN

Abhängig von der Art der Aus- oder Weiterbildung können eventuell Förderungen in Anspruch genommen werden. Dies können z. B.

- Schulbeihilfe
- Studienbeihilfe/SelbsterhalterInnenstipendium
- ArbeitnehmerInnenförderungen (z. B. NÖ Bildungsförderung)
- AK-Bildungsbonus, AK-extra Digitalisierungsförderungen etc. sein.

Auch das AMS vergibt unter Umständen (vor allem, wenn das Bruttoeinkommen 2.300 Euro nicht überschreitet und die Bildungsmaßnahme die Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt erhöht) Beihilfen:

- Beihilfe zusätzlich zum Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz)
- Beihilfe zusätzlich zum Bildungsteilzeitgeld

**Detailinfos erhalten Sie auf der Homepage des AMS oder bei der AK-Bildungsberatung (05 7171-27000).**

# DIE AK-BILDUNGSEXPERT\*INNEN HELFE IHNEN BEI DER ORIENTIERUNG IM WEITERBILDUNGSDSCHUNDEL

Wollen Sie sich weiterbilden oder Ihre berufliche Position verändern?  
Wollen Sie wissen, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihren Bildungswunsch gibt?

Das Angebot an Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge etc.) ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Das erschwert vielen Weiterbildungsinteressierten die Orientierung. Genaue Informationen sind für die Wahl der richtigen Weiterbildungsmaßnahme wichtig.

Die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich informieren Sie gerne über folgende Themen:

- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
- Fachkräftestipendium
- Berufs- und Bildungswegeorientierung
- Basisbildung
- finanzielle Unterstützungen für Ihre Weiterbildung
- Zweiter Bildungsweg (Nachholen von Abschlüssen wie z.B. Pflichtschulabschluss, Berufsreifeprüfung etc.)
- Studieren ohne Matura
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Beratung für Studierende
- Informationen über Schulen

AK-Bildungsberatung im Rahmen der Bildungs- & Berufsberatung  
Niederösterreich

Tel.: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo–Do 8–16 Uhr, Fr 8–14 Uhr

E-Mail: [bildungsberatung@aknoe.at](mailto:bildungsberatung@aknoe.at)



### SERVICENUMMER

05 7171-0  
mailbox@aknoe.at  
noe.arbeiterkammer.at

### BERATUNGSSTELLEN

<b>Amstetten</b> , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
<b>Baden</b> , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
<b>Flughafen-Wien</b> , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.....	27950
<b>Gänserndorf</b> , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
<b>Gmünd</b> , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
<b>Hainburg</b> , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
<b>Hollabrunn</b> , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
<b>Horn</b> , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
<b>Korneuburg</b> , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
<b>Krems</b> , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
<b>Lilienfeld</b> , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
<b>Melk</b> , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
<b>Mistelbach</b> , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
<b>Mödling</b> , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
<b>Neunkirchen</b> , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
<b>Scheibbs</b> , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
<b>Schwechat</b> , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
<b>SCS</b> , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
<b>St. Pölten</b> , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
<b>Tulln</b> , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln.....	27250
<b>Waidhofen</b> , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
<b>Wien</b> , Plößlgasse 2, 1040 Wien.....	27650
<b>Wr. Neustadt</b> , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
<b>Zwettl</b> , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

### DW

### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr  
Freitag 8 - 12 Uhr

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten  
niederösterreich@oegb.at



 Facebook  
[facebook.com/ak.niederoesterreich](https://facebook.com/ak.niederoesterreich)

 Broschüren  
[noe.arbeiterkammer.at/broschueren](https://noe.arbeiterkammer.at/broschueren)

 AK-App  
[noe.arbeiterkammer.at/app](https://noe.arbeiterkammer.at/app)

 YouTube  
[www.youtube.com/aknoetube](https://www.youtube.com/aknoetube)



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der Arbeiterkammer Niederösterreich.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

 Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung



Zertifiziert für anbieterneutrale  
Information, Beratung und  
Orientierung für Bildung und Beruf

### IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber  
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171 - 0  
Hersteller: Eigenvervielfältigung  
Stand: 2020